

Sponsorenordnung des Bundesverband Filmschnitt e. V. (BFS)

§ 1 Zweck des Sponsorings

- (1) Sponsoring ermöglicht Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen, den BFS finanziell oder materiell zu unterstützen und gleichzeitig von einer **werblichen Gegenleistung** zu profitieren.
- (2) Sponsoring trägt zur Finanzierung von Vereinsaktivitäten, Veranstaltungen und Projekten bei und stärkt das Netzwerk des BFS innerhalb der Film- und Medienbranche.
- (3) Sponsoren erhalten im Gegenzug abgestufte Sichtbarkeit und Mitwirkungsmöglichkeiten entsprechend der gewählten **Sponsoring-Stufe**.

§ 2 Abgrenzung zur Fördermitgliedschaft

- (1) Sponsoren erhalten im Gegensatz zu Fördermitgliedern werbliche Gegenleistungen für ihre finanzielle Unterstützung.
- (2) Fördermitglieder unterstützen den BFS ideell, während Sponsoren eine geschäftliche Partnerschaft mit definierten Leistungen eingehen.
- (3) Sponsoren haben **keine** Vereinsmitgliederrechte und nehmen **nicht** an **Mitgliederversammlungen** teil.

§ 3 Sponsorenkategorien und Leistungen

Der BFS bietet folgende **Sponsorenstufen** mit abgestuften Leistungen:

1. Bronze-Sponsor (ab 2.000 €/Jahr)

- Logo-Präsenz auf der BFS-Website (Sponsorenbereich)
- Erwähnung in BFS-Social Media (1x jährlich)
- Einladung zu einem BFS-Event als Gast

2. Silber-Sponsor (ab 5.000 €/Jahr)

- Alle Bronze-Vorteile
- Logo auf BFS-Event-Bannern & in gedruckten Materialien
- Erwähnung in BFS-Newslettern (2x jährlich)
- Einladung zu zwei BFS-Events mit Netzwerkmöglichkeit

3. Gold-Sponsor (ab 10.000 €/Jahr)

- Alle Silber-Vorteile
- Premium-Platzierung des Logos auf der BFS-Website
- Exklusive Social Media-Erwähnungen mit Vorstellung als Sponsor (3x jährlich)
- Logo & Branding in BFS-Videomaterial (z. B. Event-Aufzeichnungen)
- Möglichkeit zur Platzierung eines Gastbeitrags im BFS-Newsletter
- Priorisierter Zugang zu Netzwerk-Events mit Branchenvertretern

4. Hauptsponsor (ab 20.000 €/Jahr – exklusiv pro Branche)

- Alle Gold-Vorteile
- Exklusivität innerhalb der Branche (kein weiterer Hauptsponsor aus derselben Branche)
- Hauptpräsenz auf BFS-Events (Logo auf der Hauptbühne, Keynote-Möglichkeit)
- Interview oder redaktionelle Vorstellung auf der BFS-Website & im Newsletter
- Exklusive Erwähnung in allen BFS-Pressemitteilungen
- Freikarten für BFS-Events für Partner oder Kunden des Sponsors
- Individuelle Branding-Optionen (z. B. Co-Branding für ein BFS-Projekt oder einen Preis)

§ 4 Sponsoring von Einzelveranstaltungen und Projekten

(1) Neben **Jahres-Sponsoring-Paketen** bietet der BFS die Möglichkeit, gezielt **Einzelveranstaltungen** oder **spezifische Projekte** zu unterstützen.

(2) Sponsoren von **Einzelveranstaltungen** erhalten:

- Logo-Platzierung auf Eventmaterialien
- Erwähnung in Event-Kommunikation und Social Media
- Möglichkeit zur Bereitstellung von Werbematerialien vor Ort
- Einladung als VIP-Gast mit bevorzugtem Zugang zu Netzwerkveranstaltungen

(3) **Projektsponsoren** unterstützen spezifische Initiativen des BFS, z. B. Nachwuchsförderprogramme, Filmwettbewerbe oder Fachkonferenzen.

(4) Die Konditionen für Einzel- und Projektsponsoring werden individuell mit dem BFS vereinbart.

§ 5 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Sponsoring-Vereinbarungen werden für die Dauer von mindestens einem Jahr abgeschlossen, sofern nicht anders (Silber-, Gold-, Haupt-Sponsor länger) vereinbart.

(2) Eine Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.

(3) Der BFS behält sich das Recht vor, Sponsoren abzulehnen oder bestehende Verträge zu kündigen, wenn das Verhalten des Sponsors den Werten oder Zielen des BFS widerspricht.

§ 6 Transparenz und Verwendung der Sponsoring-Gelder

(1) Die Einnahmen aus dem Sponsoring werden zweckgebunden für Vereinsaktivitäten, Veranstaltungen und Projekte eingesetzt.

(2) Der BFS verpflichtet sich zur transparenten Kommunikation über die Verwendung der Sponsoring-Mittel.

(3) Sponsoren haben keinen Anspruch auf Einflussnahme in die inhaltliche oder programmatische Ausrichtung des BFS.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen an dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstands.